

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereines

OKOA MTOTO - RETTE ein KIND e.V.

Postfach 10 01 27, 76231 Karlsruhe

E-Mail: okoamtoto@arcor.de

1. Vorsitzender: Hartmut Fröde, Karlsruhe

2. Vorsitzender: Rita Neuhaus, Marienbaum / Xanten

§ 1

Der Verein OKOA MTOTO - RETTE ein KIND e.V.

mit Sitz in Karlsruhe, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereines ist die finanzielle, materielle, medizinische und ideelle Hilfe zur Heilung der durch Sandflöhe befallener Kinder, in Zusammenarbeit mit der gleichnamigen und staatlich anerkannten Organisation in Kenia / Kilifi, auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung.

Ferner bemüht sich der Verein, dass medizinisches Fachpersonal für diese Tätigkeit hinzugezogen wird, damit alle erforderlichen Maßnahmen betr. des Zweckes des Vereines berücksichtigt und umgesetzt werden können.

Der Inhalt der o.g. Hilfe, kann im Bedarfsfall erweitert werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Durch den Vorstand ist ein Spendenkonto einzurichten. Über die Verwendung der eingegangenen Spendengelder, beschließt der Vorstand im Einzelnen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand nur dann aufgenommen, wenn sie einen Mindestbeitrag von € 2,- pro Monat oder den Jahresbeitrag von € 24,- entrichtet haben. Die Beitragshöhe kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag ist mit Antragstellung zu entrichten. Der Folgebeitrag ist vor Beginn des neuen Jahres der Mitgliedschaft fällig. Bei Nichtzahlung erfolgt der Ausschluss. Eine Rückzahlung bei Austritt aus der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Ordentliche Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, rückwirkend ab dem Tag des Einganges des Aufnahmeantrages.

Fördermitglieder werden im Einvernehmen mit dem Vorstand auf mündlichen Antrag hin aufgenommen. Fördermitglied kann werden, wer den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützt. Sie haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Jede Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder Kündigung durch das Mitglied. Dies muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist mit dem Tag des Einganges wirksam.

Ein Ausschluss seitens des Vorstandes kann erfolgen bei, vereinsschädigendem Verhalten, schwerem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist. Vor dem Ausspruch des Ausschlusses wegen vereinsschädigendem Verhalten oder Satzungsverstößen, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorhaltungen zu äußern.

Der Ausschluss tritt mit der Übersendung der Mitteilung an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitgliedes in Kraft. Ein Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschluss muss innerhalb 4 Wochen nach Übersendung der Mitteilung mit einem eingeschriebenen Brief erklärt und begründet werden. Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruches entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich am zweckorientierten Angebot des Vereines zu beteiligen.

Das Stimmrecht erfolgt entsprechend §5 der Satzung.

§7

Organe des Vereines

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne §26 BGB
3. Revisionskommission

§8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie muss spätestens bis zum Ende des 3. Quartals eines jeden Kalenderjahres stattfinden und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen.

Regelmäßige Punkte der Jahreshauptversammlung sind:

1. der Jahresbericht des Vorstandes
2. der Rechnungsbericht des Kassenwartes
3. der Bericht der Revisionskommission
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder - alle zwei Jahre
6. die Wahl der Revisionskommission - alle zwei Jahre
7. die Festsetzung des Jahresbeitrages

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe eines Grundes, diese fordern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Benennung des Grundes mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Anträge über eine Satzungsänderung kann nur nach vorangegangener schriftlicher Ankündigung abgestimmt und beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter handschriftlich zu signieren.

§9

Vorstand und Kassenprüfer / Revision

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB ist:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- ein Kassenwart
- ein Referent f. Öffentlichkeitsarbeit
- ein Schriftführer
- Weitere Beisitzer können gewählt werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen, ansonsten erfolgt die Wahl offen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit, bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung.
Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
Er verwaltet gemeinsam mit dem Kassenwart das Vereinsvermögen.

Der 2. Vorsitzende übernimmt nur dann alle Aufgaben der Geschäftsfähigkeit des Vorstandes, wenn der erweiterte Vorstand es beschließt.

Die erweiterten Vorstandssitzungen sind mindesten 4 Wochen im Voraus, einzuberufen.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind – unter ihnen mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
Beschlüsse der erweiterten Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des erweiterten Vorstandes und über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Er übernimmt gemeinsam mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Aufgaben in dessen Arbeitsgebiet.

Der Kassenwart führt die Kasse und Bücher. Er hat diese zum Jahresende abzuschließen und rechtzeitig vor der darauf folgenden Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die Information gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien entsprechend der Satzung.

3. Die Revisionskommission:

Minimum der Revisionskommission ist eine Person.

Die Kassenprüfer / Revision werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen, ansonsten erfolgt die Wahl offen.

Die Kassenprüfung / Revision ist ein selbst- u. eigenständiges Organ und arbeitet unabhängig auf der Grundlage der Satzung. Sie kontrollieren die Kassenabrechnung und die Einhaltung der Satzung.

Die Kassenprüfung / Revision darf nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören.

Auf der Jahreshauptversammlung erstatten sie den Mitgliedern Bericht über die Arbeit des Kassenwartes und über die Einhaltung der Satzung durch den Vorstand.

4. Die Ämter:

Die Ämter des Vorstandes, erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission sind Ehrenämter. Auslagen der Mitglieder dieser Organe können nur erstattet werden, wenn der erweiterte Vorstand das vorher beschlossen hat und entsprechende Deckung vorhanden ist.

Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder die nicht dem Vorstand angehören, mit deren Einverständnis, mit Aufgaben des erweiterten Vorstandes zu betrauen. Das trifft nicht auf Aufgaben des 1. u. 2. Vorsitzenden zu.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens 50% aller ordentlichen Mitglieder.

Die Versammlung beschließt auch die Art der Liquidation und die Verwendung des Vermögens bzw. der Spendengelder.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die gemeinnützige Organisation, "TIERART e.V.", Am Oberfeld 22, 64287 Darmstadt, VR2462 AG Landau.

§11 Eintrag in das Vereinsregister

Der Vorstand wird beauftragt, beim Amtsgericht Karlsruhe den Antrag zu stellen, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Karlsruhe, 27.12.2008

Überarbeitung der §§ 5,7,8,9 per Mitgliederbeschluss am 11.09.2010

